



29.01.2018

## Bestimmung der Beitragsfähigkeit

### Schillerplatz Abschnitt Frankenaer Weg bis Friedrich-Hebbel-Straße und Abschnitt Friedrich-Hebbel-Straße bis Schillerstraße

#### I. Anlagenbestimmung

Die Baumaßnahme soll zwei Abschnitte des Schillerplatzes beinhalten, den Abschnitt des Schillerplatzes von der Friedrich-Hebbel-Straße bis zum Frankenaer Weg und den Abschnitt des Schillerplatzes von der Friedrich-Hebbel-Straße bis zur Schillerstraße. Zwischen der 2. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes und dem Straßenbestandsverzeichnis bestehen in Bezug auf die Funktion der jeweiligen Straßenabschnitte (Haupterschließungsstraße oder Anliegerstraße) Differenzen. Sollten die o. g. Abschnitte unterschiedliche Funktionen im Verkehrsnetz der Stadt Finsterwalde erfüllen, dann handelt es sich um zwei Anlagen im beitragsrechtlichen Sinn. Es wären zwei unterschiedliche Bauprogramme aufzustellen, die die verschiedenen Funktionen der Anlagen (Haupterschließungsstraße und Anliegerstraße) berücksichtigen und widerspiegeln.

#### II. Prüfung Anwendung Erschließungs- oder Straßenbaubeitragsrecht

§ 242 Abs. 9 BauGB

Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind, kann nach diesem Gesetz ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertig gestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen.

Eine den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellte Erschließungsanlage muss den Mindestausbaustandard erfüllen. Die zwei Abschnitte des Schillerplatzes entsprachen dem Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung, da sie vor dem 03.10.1990 mit einer aus Beton befestigten Fahrbahn, einer Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung ausgestattet waren. Sie sind somit bereits hergestellte Erschließungsanlagen im Sinne von § 242 Abs. 9 BauGB. Das Erschließungsbeitragsrecht kommt nicht zur Anwendung.

#### III. Prüfung Beitragstatbestände nach dem Straßenbaubeitragsrecht

§ 8 Abs. 1, 2 KAG

Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben werden. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.

### 1. Teileinrichtungen Fahrbahn und Oberflächenentwässerung

Die straßenbaubeitragsfähige Erneuerung ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine nach ihrer räumlichen Ausdehnung, funktionalen Aufteilung und technischen Ausgestaltung gleichartige Anlage. Voraussetzungen sind danach die Erneuerungsbedürftigkeit und der Ablauf der üblichen Nutzungszeit.

Laut Zustandsbericht der Abt. TB weist die Fahrbahn keine wesentlichen Mängel auf, die einen grundhaften Ausbau erfordern. Die Anlagen für die Oberflächenentwässerung sind hingegen hochgradig verwittert. Da kein historisches Ausbauprogramm vorhanden ist, ist der Nachweis des Ablaufs der Nutzungsdauer nicht zu erbringen. Der Tatbestand der Erneuerung nach § 8 KAG wäre dann nicht erfüllt.

Bei einer straßenbaubeitragsfähigen Verbesserung wird nicht der ursprüngliche Zustand der Anlage wiederhergestellt, sondern ein verkehrstechnisch vorteilhafterer Zustand erreicht. Sollte im Zusammenhang mit der Erneuerung des Mischwasserkanals ein Fahrbahnausbau sowie ein Ausbau der Oberflächenentwässerung in der Art erfolgen, dass die Teileinrichtungen entsprechen ihrer bisherigen verkehrstechnischen Konzeption hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art der Befestigung vorteilhaft verändert werden, wird der Tatbestand der Verbesserung gemäß § 8 KAG erfüllt. Es sind dann Straßenbaubeiträge zu erheben.

### 2. Teileinrichtung Gehwege

Die Gehwege in beiden Abschnitten des Schillerplatzes zeigen laut Zustandsbewertung der Abt. TB einen sehr verwitterten Zustand. Der erstmalige Einbau einer Frostschuttschicht bzw. der Einbau einer dem heutigen technischen Standard entsprechenden Frostschuttschicht sowie eine neue Befestigung der Gehwege würden den Tatbestand der Verbesserung gemäß § 8 KAG erfüllen mit der Folge, dass Straßenbaubeiträge zu erheben wären.

### 3. Teileinrichtung unselbstständige Grünanlage (Seitenanlagen)

Werden keine Änderungen an der Teileinrichtung vorgenommen, liegt keine Beitragsfähigkeit vor.

### 4. Teileinrichtung Straßenbeleuchtung

Aufgrund des technischen Zustandes der Straßenbeleuchtung würde die Errichtung einer neuen Beleuchtungsanlage den Tatbestand der Verbesserung nach § 8 KAG erfüllen und es sind Straßenbaubeiträge zu erheben.

#### Hinweis:

Wird ein beitragsfähiger Straßenausbau aufgrund der notwendigen Erneuerung des MWK zeitlich vorgezogen und werden beide Maßnahmen miteinander verbunden, werden dadurch Kosten gespart, dass die Fahrbahn im Bereich des MWK nicht zweimal aufgebrochen und wiederhergestellt werden muss, sondern nur einmal. Die Kostenersparnis ist bei der Erhebung der Straßenbaubeiträge vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.



Art

SB Bauverwaltung